



Gemeinde Geroldshausen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 03.04.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: Rathaus Geroldshausen

ANWESENHEITSLISTE

Mitglieder des Gemeinderates

Deppisch, Stefan
Drexel, Heiko
Drexel, Roland
Ehrhardt, Gunther
Feitsch, Dieter Dr.
Friedrich, Wolfgang

anwesend bis 20.50 Uhr, anschließend entschuldigt (dienstl. verhindert)

Gardill, Armin
Krämer, Doris
Künzig, Rainer
Schmidt, Karl-Ludwig
Schmitt, Ralf
Steinbach, Petra Dr.
Wirths, Eduard

Schriftführerin

Prax, Silke

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Vereidigung des neu gewählten ersten Bürgermeisters Herrn Gunther Ehrhardt
- 2 Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters Herrn Gunther Ehrhardt zum Eheschließungsstandesbeamten; Beschluss
- 3 Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister Herrn Gunther Ehrhardt; Beschluss
- 4 Festsetzung der Fahrtkostenpauschale für den ersten Bürgermeister Herrn Gunther Ehrhardt; Beschluss
- 5 Vereidigung des Listennachfolgers Herrn Dr. Dieter Feitsch für den ausgeschiedenen Gemeinderat Herrn Gunther Ehrhardt
- 6 Neuwahl eines dritten Bürgermeisters / einer dritten Bürgermeisterin; Beschluss

- 7 Neuwahl eines dritten Bürgermeisters / einer dritten Bürgermeisterin
- 8 Vereidigung des neu gewählten dritten Bürgermeisters / der neu gewählten dritten Bürgermeisterin
- 9 Genehmigung der Sitzungsniederschrift ÖT vom 19.03.2019; Beschluss
- 10 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/52, Geroldshausen, Im Grund 24; Beschluss
- 11 Bericht aus der Sitzung des Bauausschusses vom 25.03.2019; Beschluss
- 12 Informationen / Sonstiges
- 13 Anfragen und Anregungen

Zweiter Bürgermeister Drexel eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1 Vereidigung des neu gewählten ersten Bürgermeisters Herrn Gunther Ehrhardt

Der zweite Bürgermeister Roland Drexel übernimmt den Vorsitz zu diesem Top.

Das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied Doris Krämer vereidigt den neu gewählten ersten Bürgermeister Gunther Ehrhardt.

Art. 27 KWBG - Diensteid und Gelöbnis

(1) 1Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. 2Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) 1Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. 2Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) Den Diensteid des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamtStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats oder der Landrätin der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin der älteste anwesende Bezirksrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.

(4) Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Vorschlag zur Bestellung des ersten Bürgermeisters Herrn Gunther Ehrhardt zum Eheschließungsstandesbeamten; Beschluss

Die Tätigkeit eines Eheschließungsstandesbeamten gehört nicht kraft Gesetzes zu den Aufgaben eines ersten Bürgermeisters.

Hierzu bedarf es einer besonderen Übertragung durch die Gemeinschaftsversammlung.

Beschluss:

Die Gemeinde Geroldshausen schlägt der Gemeinschaftsversammlung der VG Kirchheim vor, den neu gewählten ersten Bürgermeister Herrn Gunther Ehrhardt als Eheschließungsstandesbeamten für die Gemeinde Geroldshausen zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 12 Persönlich beteiligt: 1

Gemäß Art. 49 GO Hat 1. Bgm. Ehrhardt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

TOP 3 Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister Herrn Gunther Ehrhardt; Beschluss

Den Vorsitz zu diesem Top übernimmt der zweite Bürgermeister Roland Drexel.

Nach § 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Geroldshausen ehrenamtlich tätig und somit Ehrenbeamter.

Er hat deshalb nach Art. 53 I des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Diese muss sich innerhalb der in der Anlage 3 zum KWBG bestimmten Beträge halten, wobei innerhalb dieses Rahmens Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen sind.

Nach Art. 54 I KWBG wird die Entschädigung zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten durch Beschluss festgesetzt.

Die festgesetzte Entschädigung nimmt an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil (Art. 54 II KWBG).

Mit dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 wurde u.a. in der Anlage 3 für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen kreisangehöriger Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1.001 bis 3.000 ein erhöhter Rahmensatz von 2.500,00 € - 3.750,00 € für die monatliche Entschädigung festgelegt.

Bei linearer Interpolation nach der Einwohnerzahl ergab sich 2014 eine Entschädigung von 2.865,27 €.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Besoldungserhöhungen reicht dieser Rahmensatz aktuell von 2.924,02 € bis 4.386,05 €.

Nach den zuletzt vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2017 betrug der Einwohnerstand der Gemeinde Geroldshausen zu diesem Zeitpunkt 1.283 (2014: 1289).

Bei der Prüfung, welcher Aufgabenumfang bzw. Aufwand für das Ehrenamt des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Geroldshausen entstehen, sind vor allem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Gemeinde Geroldshausen besteht aus den zwei Ortsteilen Geroldshausen und Moos, bereits aufgrund dieses Umstands ergibt sich ein erhöhter Aufwand bei einzelnen Infrastruktur-Einrichtungen (z.B. zwei Freiwillige Feuerwehren, zwei Friedhöfe und zwei Kirchtürme).
- Die Gemeinde Geroldshausen ist Träger des Kindergartens Zaubernest mit zwei (künftig drei) Kindergarten- und einer (künftig zwei) Krippengruppen. Derzeit sind im Kindergarten insgesamt 14 (2014: 8) Personen beschäftigt, deren Dienstvorgesetzter jeweils der erste Bürgermeister ist.
- Die Gemeinde Geroldshausen ist Mitglied in der Interkommunalen Allianz Fränkischer Süden (insgesamt 14 Gemeinden).
- Die Gemeinde Geroldshausen liegt mit dem Bahnhofsteil Geroldshausen an der Bahnstrecke Würzburg-Lauda.

Aufgrund des dargestellten erhöhten Umfangs / Aufwands, der mit dem Ehrenamt als erster Bürgermeister der Gemeinde Geroldshausen verbunden ist, erschien 2014 eine Erhöhung des o.g. interpolierten Betrages von 2.865,27 € um 12 % aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt.

Die Entschädigung für den ersten Bürgermeister wurde daher 2014 auf 3.250 € festgelegt.

Die festgesetzte Entschädigung nahm zwischenzeitlich an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil und beträgt somit aktuell 3.543,83 €.

Es wird daher vorgeschlagen, die Entschädigung für den ersten Bürgermeister Gunther Ehrhardt zum 01.04.2019 auf 3.543,83 € festzusetzen.

Art. 53 KWBG - Anspruch auf Entschädigung

(1) 1Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. 2Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) 1Die Entschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen muss sich innerhalb der in Anlage 3 bestimmten Beträge halten; innerhalb dieses Rahmens sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen. 2Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor der Festsetzung veröffentlichten Einwohnerzahl. 3Verringert sich die Einwohnerzahl während der Amtszeit so, dass die Entschädigung innerhalb des für eine niedrigere Einwohnerklasse geltenden Rahmens festgesetzt werden müsste, bleibt die bei der letzten Festsetzung zugrunde zu legende Einwohnerzahl für den Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin für die laufende Amtszeit und für unmittelbar folgende Amtszeiten maßgeblich.

Nach Art. 54 Abs. 1 KWBG wird die Entschädigung zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten durch Beschluss festgesetzt.

Die festgesetzte Entschädigung nimmt an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil (Art. 54 Abs. 2 KWBG).

Anlage 3 (zu Art. 53 Abs. 2) Stand 2012

Monatliche Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister u. Bürgermeisterinnen

<i>Einwohner der Gemeinde</i>	<i>Rahmensätze</i>
<i>bis 1 000</i>	<i>1 000 € bis 2 600 €</i>
<i>1 001 bis 3 000</i>	<i>2 500 € bis 3 750 €</i>
<i>3 001 bis 5 000</i>	<i>3 300 € bis 4 450 €</i>
<i>mehr als 5 000</i>	<i>3 800 € bis 4 800 €</i>

Fortgeschriebene Rahmensätze Stand 01/2018:

Einwohnerzahl 1001 bis 3000

Rahmensatz 2.924,02 € bis 4.386,05 €

Aufwandsentschädigung Josef Schäfer aktuell: 3.543,83 €

Beschluss:

Die Entschädigung für den ersten Bürgermeister Gunther Ehrhardt wird zum 01.04.2019 auf 3.543,83 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 12 Persönlich beteiligt: 1

Gemäß Art. 49 GO hat der erste Bürgermeister Gunther Ehrhardt an der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

TOP 4 Festsetzung der Fahrtkostenpauschale für den ersten Bürgermeister Herrn Gunther Ehrhardt; Beschluss

Den Vorsitz für diesen Top wird vom zweiten Bürgermeister übernommen.

Für die abgelaufenen beiden Amtszeiten wurde vom Gemeinderat jeweils eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 150 € an Herrn Bürgermeister Schäfer beschlossen.

Mit dieser waren alle Fahrten innerhalb der Gemeinde und des Landkreises Würzburg sowie nach Tauberbischofsheim und Wittighausen (Abwasserzweckverband) abgegolten.

Notwendige Fahrten darüber hinaus wurden nach tatsächlicher Fahrtstrecke abgerechnet.

Das Gremium kommt überein, diese Regelung beizubehalten und weiterhin eine monatliche Fahrtkostenpauschale zu gewähren.

Die Höhe der monatlichen Pauschale wird vom Gemeinderat wie bisher mehrheitlich auf 150,00 € festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen gewährt dem ersten Bürgermeister Gunther Ehrhardt eine Fahrtkostenpauschale von 150,00 € monatlich.

Mit dieser sind alle Fahrten innerhalb der Gemeinde und des Landkreises Würzburg sowie nach Tauberbischofsheim und Wittighausen (Abwasserzweckverband) abgegolten.

Notwendige sonstige Fahrten sind wie gehabt nach tatsächlicher Fahrtstrecke abzurechnen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 12 Persönlich beteiligt: 1

Gemäß Art. 49 GO hat der erste Bürgermeister Gunther Ehrhardt an der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

TOP 5 Vereidigung des Listennachfolgers Herrn Dr. Dieter Feitsch für den ausgeschiedenen Gemeinderat Herrn Gunther Ehrhardt

Nach dem Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 17.03.2019 rückt Herr Dr. Dieter Feitsch als sog. Listennachfolger der Kommunalwahl 2014 für das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Gunther Ehrhardt in den Gemeinderat nach.

Herr Dr. Feitsch hat mit Schreiben vom 26.03.2019 erklärt, dass er zur Übernahme dieses Ehrenamtes und zur Leistung des Gelöbnisses gemäß Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung bereit ist.

Er wurde darauf hinweisen, dass

1. die Ablehnung der Übernahme dieses Ehrenamtes nur aus den in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung ausgeführten Gründen zulässig ist,
2. die Ablehnung binnen einer Woche nach dieser Aufforderung unter Angabe des Grundes dem 1. Bürgermeister schriftlich zu erklären ist, und dass die Unterlassung einer Erklärung überhaupt oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes in der gesetzten Frist als Annahme gilt,
3. die Annahme des Ehrenamtes unter gleichzeitiger Erklärung, zum Eid oder zum Gelöb- nis nicht bereit zu sein, als Ablehnung gilt, und
4. das Ehrenamt nur vorbehaltlos angenommen werden kann, der Annahmeerklärung bei- gefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind wirkungslos.

Der erste Bürgermeister vereidigt den für ihn nachgerückten Gemeinderat Herrn Dr. Dieter Feitsch gem. Art. 31 IV GO.

Bürgermeister Ehrhardt war Stellvertreter im Rechnungsprüfungsausschuss, Stellvertreter im Grundstücks- und Bauausschuss, Mitglied im Abwasserzweckverband Wittigbach.

Diese Positionen werden nun von Dr. Feitsch übernommen.

Art. 31 Gemeindeordnung - Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.

(2) 1Die Gemeinderatsmitglieder werden in ehrenamtlicher Eigenschaft gewählt. 2Ihre Zahl, einschließlich weiterer Bürgermeister, beträgt in Gemeinden.....

(3) 1 Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:.....

(4) 1Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentli- chen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. 2Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

3Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

4Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöb- nis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeu- gung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsfor- mel einzuleiten.

5Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

6Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Neuwahl eines dritten Bürgermeisters / einer dritten Bürgermeisterin; Be- schluss

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, eine/n dritte/n Bürgermeister/in zu wählen.

Art. 35 Gemeindeordnung - Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

(1) 1Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. 2Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

(2) Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen.

(3) Endet das Beamtenverhältnis eines weiteren Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt; dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine/n dritte/n Bürgermeister/in zu wählen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 7 Neuwahl eines dritten Bürgermeisters / einer dritten Bürgermeisterin

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine/n dritte/n Bürgermeister/in zu wählen.

Hierzu werden an alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder incl. erstem Bürgermeister vorbereitete Stimmzettel ausgeteilt. Hierauf sind alle derzeitigen Gemeinderatsmitglieder abgedruckt. Jede/r Berechtigte darf eine Stimme abgeben, kreuzt in geheimer Wahl den Stimmzettel an und wirft den gefalteten Stimmzettel in die umlaufende Wahlurne ein. Nach Abschluss der Wahlhandlung wird die Urne geöffnet und der/die Gewinner/in der Wahl ermittelt. GR Armin Gardill hat eine, GRin Doris Krämer hat 12 Stimmen erhalten. Damit ist GRin Doris Krämer als neue dritte Bürgermeisterin der Gemeinde Geroldshausen gewählt. Sie erklärt schriftlich die Annahme der Wahl auf einem vorbereiteten Formblatt.

Art. 35 Gemeindeordnung - Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

(1) 1Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. 2Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

(2) Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen.

(3) Endet das Beamtenverhältnis eines weiteren Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt; dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.

Art. 51 Gemeindeordnung - Form der Beschlussfassung; Wahlen

(1) ¹Beschlüsse des Gemeinderats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) ¹Kein Mitglied des Gemeinderats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden. ²Die Haftung gegenüber der Gemeinde ist nicht ausgeschlossen, wenn das Ab-

stimmungsverhalten eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. ³Die Verantwortlichkeit nach bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Absatz 3 gilt für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

Art. 39 GLKrWG – Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) 1Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
4. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder
6. nachweisbar dienstunfähig ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Vereidigung des neu gewählten dritten Bürgermeisters / der neu gewählten dritten Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister vereidigt die neu gewählte dritte Bürgermeisterin Frau Doris Krämer gem. Art. 27 KWBG.

Art. 27 KWBG - Diensteid und Gelöbnis

(1) 1Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. 2Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) 1Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. 2Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu

können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) Den Diensteid des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamtStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats oder der Landrätin der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin der älteste anwesende Bezirksrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.

(4) Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Genehmigung der Sitzungsniederschrift ÖT vom 19.03.2019; Beschluss

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 10 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/52, Geroldshausen, Beschluss

Die Bauwerber beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Anwesen, Fl.-Nr. 720/52 der Gemarkung Geroldshausen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ziegelwende“.

Die Erschließung mit Straße, Kanal und Wasser ist gesichert. Der Nachbar hat dem Vorhaben zugestimmt.

Für das Bauvorhaben werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich, diesen wurde seitens der Gemeinde bereits im Rahmen einer Bauvoranfrage im Herbst 2018 zugestimmt:

1. Geschossigkeit

Zulässig: ein Vollgeschoss (I)

Geplant sind zwei Vollgeschosse.

2. Kniestock

Zulässig: bis zu 0,50 m

Geplant ist eine Kniestockhöhe von 1,60 m.

3. Baugrenze

Die südwestliche Baugrenze wird von dem geplanten Wohnhaus um ca. 1,14 m überschritten.

Die Bauwerber begründen ihre Befreiungspunkte damit, dass für alle Punkte im Baugebiet bereits Befreiungen erteilt wurden und die Nachbarn nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 720/52 der Gemarkung Geroldshausen wird erteilt. Der Erteilung der hierfür erforderlichen Befreiungen bezüglich Geschossigkeit, Kniestockhöhe und Baugrenze wie vor wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1

TOP 11 Bericht aus der Sitzung des Bauausschusses vom 25.03.2019; Beschluss

Tagesordnung - Öffentliche Sitzung

- 1 Besichtigung Wendehammer Birkenweg
- 2 Besichtigung Grundstück Birkenweg
- 3 Parksituation Hauptstraße
- 4 Möglicher Standort Trafostation

3. Bürgermeister Ehrhardt eröffnet um 15:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Grundstücks- und Bauausschusses fest.

TOP 1 Besichtigung Wendehammer Birkenweg

Der Bauausschuss besichtigte gemeinsam mit einem angrenzenden Grundstückseigentümer den Wendehammer des Birkenwegs. Die aktuelle Situation ist unbefriedigend, da der Wendehammer regelmäßig von Kraftfahrzeugen und Anhängern blockiert wird. Dadurch wird das Wenden sogar mit PKW erschwert und ist kaum möglich.

Es wurden mehrere Lösungsvarianten durchdacht. Zum einen wurde über eine Verschmälerung des Grünstreifens zur Verbreiterung der Straße/des Wendehammers nachgedacht. Der Grünstreifen ist teilweise Eigentum der Gemeinde, weshalb das Verbreitern möglich wäre. Jedoch wurden Bedenken angestellt, dass ortsfremde Verkehrsteilnehmer durch die Breite der Straße annehmen würden, der Birkenweg führt weiter in Richtung Schulweg. Häufig kam es bereits zu Irrfahrten, da nicht ortskundige Personen durch eine Navigationseingabe der Zielstraße Schulweg durch den Birkenweg geleitet werden. Um dies verhindern zu können, möchte der Bauausschuss im Eingangsbereich des Birkenwegs ein Sackgassenschild (50 m) anbringen lassen.

Zum anderen wurde über einen Steinpoller nachgedacht, der das Parken auf dem Wendehammer verhindern könnte. Allerdings würde diese Variante das Wenden noch weiter erschweren, weshalb man diesen Vorschlag ablehnte. Zum Verhindern des Parkens möchte man ein Halteverbotsschild anbringen.

Anschließend wurde als letzte Idee das Versetzen der bereits vorhandenen Steinpoller eingebracht. Diese verhindern das Einfahren vom Wendehammer auf dem Fußweg Richtung Feuerwehrhaus zur Hauptstraße. Die Idee wurde von allen Anwesenden begrüßt, da durch das Zurücksetzen der Poller der Wendehammer verbreitert werden würde und man das Wenden erleichtern könnte.

TOP 2 Besichtigung Grundstück Birkenweg

Ein Grundstückseigentümer des Birkenwegs möchte das gemeindliche Wiesengrundstück, das an sein eigenes Grundstück anschließt, pachten. Der mögliche Pächter möchte dieses Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt überdachen (Dachbreite ca. 1,50 – 1,80 m). Die Überdachung möchte er dann eventuell zum Unterstellen von Fahrrädern, Motorrädern oder Hänger nutzen.

Der Bauausschuss führte an, dass er dabei das Einhalten der Wegbreite des angrenzenden Birkenwegs von 4 m berücksichtigen muss.

Da der mögliche Pächter noch keine genaueren Angaben zur Nutzung des Grundstücks machen konnte, schlug 3. Bürgermeister Ehrhardt vor, dass im Pachtvertrag genau bestimmt wird, für welche Zwecke das Grundstück genutzt werden darf. Sein Vorschlag lautete „Unterstellfläche für Zweiräder“. Außerdem wurde von 3. Bgm. Ehrhardt um eine Skizze der Nutzungsidee des möglichen Pächters gebeten, da sonst zu viele Unklarheiten über die eigentlich angestrebte Nutzung herrschen würden.

TOP 3 Parksituation Hauptstraße

Die Besichtigung der Hauptstraße im Bereich zwischen Einfahrt Feuerwehrhaus und Rathaus zeigte, dass die links und rechts der Straße parkenden Kraftfahrzeuge die Durchfahrt sehr erschweren.

Deshalb möchte man von Seiten des Bauausschusses in diesem Bereich ein 1-seitiges eingeschränktes Halteverbot auf der rechten Straßenseite aus Fahrtrichtung Albertshausen in Richtung Rathaus einrichten. Man strebt dadurch einen besser fließenden Verkehr an.

Ein Gemeinderat führte an, dass durch diese Maßnahme auch die Fahrer von größeren Landmaschinen bessere Möglichkeiten hätten, die Hauptstraße zu durchfahren und man in engen Situationen den Gehsteig als Ausweichmöglichkeit hätte. Durch das 1-seitige Halteverbot müsste man dann nur noch auf eine Seite mit parkenden Fahrzeugen achten.

Dem Bauausschuss ist bewusst, dass durch dieses Halteverbot sich das Parken auf die andere Straßenseite konzentrieren wird und diese dadurch deutlich mehr belastet werden könnte.

Trotzdem hielt man fest, dass man im Gemeinderat ein 1-seitiges eingeschränktes Halteverbot auf der rechten Seite der Hauptstraße beschließen möchte. Dies soll vom Bahnübergang kommend in Richtung Rathaus zwischen der Einmündung zum Feuerwehrhaus bis zum Wohnhaus Kreuzer eingerichtet werden.

TOP 4 Möglicher Standort Trafostation

3. Bürgermeister Ehrhardt zeigte den Bauausschussmitgliedern zwei Alternativen zur Errichtung der benötigten Trafostation (etwa 3 m x 5 m) auf. Zum einen könnte die Trafostation der MFN GmbH auf einem privaten Grundstück an der Ecke Kirchheimer Straße / Mooser Straße errichtet werden. Zum anderen könnte man diese am Ortsausgang in Richtung Moos auf der rechten Seite errichten. 3. Bgm. Ehrhardt erklärte, dass das Grundstück im Bereich des Ortsausgangs Landeseigentum ist.

Die erste Variante wurde vom Bauausschuss nicht befürwortet, da jedem Passanten und Autofahrer das Trafohäuschen sofort ins Auge fallen würde. Man dachte auch über verschiedene Positionen der Station auf dem gleichen Grundstück nach, jedoch wurde keine als optimal befunden.

Die zweite Variante am Ortsausgang wurde hingegen befürwortet, da sich diese besser in das Ortsbild einfügen würde. Die Trafostation würde dann mit der angrenzenden Mauer abschließen und somit ein Bild ergeben.

Somit möchte man dem Unternehmen vorschlagen, dass sie sich mit dem Land in Verbindung setzen und ein Errichten auf deren Grundstück abklären.

Beschluss:

TOP 1 Besichtigung Wendehammer Birkenweg

Im Eingangsbereich des Birkenwegs wird ein Sackgassenschild (50 m) angebracht. Die vorhandenen Steinpoller im Bereich des Wendehammers sollen entsprechend versetzt werden, um das Wenden zu vereinfachen. Zudem soll ein Verkehrszeichen „absolutes Halteverbot / Feuerwehrezufahrt“ angebracht werden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 2 Besichtigung Grundstück Birkenweg

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

TOP 3 Parksituation Hauptstraße

Vom Bahnübergang kommend in Richtung Rathaus zwischen der Einmündung Feuerwehrhaus bis zum Wohnhaus Kreuzer wird ein 1-seitiges absolutes Halteverbot angeordnet.

Abstimmungsergebnis: 11 : 2

TOP 4 Möglicher Standort Trafostation

Der Gemeinderat lehnt die Errichtung der Trafostation auf dem gemeindlichen Grundstück vor dem Anwesen Bouveret ab. Die Trafostation soll am ursprünglichen Standort errichtet werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

zur Kenntnis genommen

TOP 12 Informationen / Sonstiges

a) Infoveranstaltung Suedlink Kabeltrasse Tennet

Der Vorsitzende berichtet zur Infoveranstaltung in Giebelstadt. Einwände gegen die Trassenführung können bei der Gemeinde bis zum 3.6.19 vorgebracht werden. Eine Information wird im Mitteilungsblatt erfolgen, ein entsprechender Link auf der gemeindlichen Homepage ist bereits installiert.

b) Bedarfsanalyse Kindergarten Zaubernest

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Bedarfsanalyse die Fachaufsichtsbehörde fernmündlich lediglich geringfügige formale Änderungen mitgeteilt hat.

Der nächste Termin für die Vorstellung der Planungen des Umbaus des Anwesens Dr. Lauer findet am 9.4.19 um 14.00 Uhr im Rathaus Geroldshausen statt. Der Bauausschuss und interessierte Gemeinderatsmitglieder sind zu dem Termin eingeladen. Die Ergebnisse werden dem Gremium zur Info per Mail übersandt. Das Gremium beteiligt sich also entweder beim Termin oder an Hand der per E-Mail übermittelten Ergebnisse. Damit kann eine Beschlussfassung über die Pläne in der nächsten Sitzung, die am 25.04.2019 stattfindet, entfallen. Mit dieser Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass das Verfahren zügig vorangetrieben werden kann.

Die Pläne werden anschließend mit Frau Bördlein abgestimmt. Danach wird ein Termin mit der Regierung v. UFr. bezüglich der Förderung anberaunt und schließlich der Förderantrag gestellt.

c) Bericht aus der VG-Versammlung am 01.04.2019

Der Vorsitzende berichtet, dass für das Jahr 2019 kein Azubi für die Verwaltung eingestellt werde, dies sei für 2020 geplant.

d) Infoveranstaltung Kindergarten Zaubernest

Am 2.5.19 um 19.00 Uhr findet im Kindergarten eine Infoveranstaltung zu den Themen

- 100,00 € Zuschuss für Kindergartenkinder
 - Auslagerung einer Kindergartengruppe
 - Umbau Anwesen Lauer
 - Betreuung von Schulkindern in den Sommerferien
- statt.

e) Haushaltsberatungen

Die Haushaltsberatungen finden voraussichtlich im Mai / Juni 2019 statt.

TOP 13 Anfragen und Anregungen
--

a) Bauplatzvergabe nach Punktesystem analog Giebelstadt

Seitens des Gremiums wird vorgeschlagen, bei künftigen Baugebieten die Vergabe nicht nach dem Windhund- sondern nach einem Punktesystem analog Giebelstadt durchzuführen.

b) Verkauf von Ausgleichsflächen von Heinrich Zobel

Aus dem Gremium wird angeregt, seitens der Gemeinde tätig zu werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:10 Uhr.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gunther Ehrhardt
1. Bürgermeister

Silke Prax
Schriftführer/in